



Ombudsstelle
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiterin:
Mag. iur. Anna-Katharina Rothwangl
Dr. phil. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien

per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
cc: bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at, legistik@bmbwf.gv.at

Wien, am 16. Mai 2018

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden sollen

(GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at) bzw. (www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu den Entwürfen zum NAG und zum UG aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studienwerberinnen und -werbern von in- und außerhalb des Europäischen Hochschulraumes sowie von Studierenden an österreichischen hochschulichen Bildungseinrichtungen (gem. § 31 (1) HS-QSG) und aus Gesprächen mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:

Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005

Ad § 21 Abs 2 Z 6:

Die Aufnahme der Regelung, dass „Fremde“ (siehe § 2 Abs 1 Z 1 NAG), die eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Freiwilliger“ beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes zur

Antragsstellung für einen Aufenthaltstitel im Inland berechtigt sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 64 samt Überschrift:

Die Änderungen der Wortwahl im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln von „Studierende“ auf „Studenten“ im Kontext des Art. 17 Abs 1 der Richtlinie 2004/114/EG entspricht nicht bestehender österreichischer Materiengesetze im Hochschulbereich, da sie Begriffe aus der deutschen Version genannter, ursprünglich in Englisch beschlossener Richtlinie übernimmt. Es wird empfohlen, die in Österreich bereits seit Längerem gängige facheinschlägige Terminologie zu verwenden.

In Ergänzung dazu wird angesichts des seinerzeitigen Ministerrats-Vortrages des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 18. April 2001, „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ und des Rundschreibens der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ vom 8. Mai 2002 vorgeschlagen, für Studierende, Praktikant/innen und Forschende, wenn kontextuell erforderlich, beide Geschlechter anzuführen.

Die Festlegung, dass eine Entscheidung über die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ für binnen 90 Kalendertagen ab Einbringen des Antrages bei der zuständigen Behörde zu treffen sei, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 2 und 3 schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, eine Ausnahmeregelung für Personen in einem Nostrifizierungsverfahren zu normieren, da, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (i.e. ein Spezifikum von Nostrifizierungsverfahren) ausgeschlossen werden soll.

Zum Universitätsgesetz 2002

Ad § 60 Abs 6:

Der Vorschlag die Antragsstellung der Zulassung betreffend wird begrüßt. Inwiefern dieser in der Praxis anwendbar bzw. dem Zeck entsprechend regulierend wirken wird bzw. kann, ist zu beobachten und *in eventu* zu adaptieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass „Antragsstellerinnen und Antragsstellern“ nicht der derzeitigen Terminologie des Universitätsgesetzes entsprechen. Konsistent sollten hier die Begriffe „Studienwerberinnen“ und „Studienwerber“ verwendet werden.

Ad § 63 Abs 1 Z 3 u Abs 10:

Als eindeutigere Begriffsbestimmung wird vorgeschlagen, die Formulierungen „Studienprogramme“ in „Studien“ abzuändern.

Ad § 143 Abs 51:

Von einem Inkrafttreten der Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in gegenständlichen Gesetzen während der laufenden Zulassungsfristen wird aus dadurch absehbar entstehenden Durchführungsproblemen im Alltag abgeraten.

Abschließend wird seitens der Ombudsstelle für Studierende vorgeschlagen, auch die anderen hochschulischen Materiengesetze bedarfsgerecht entsprechend zu novellieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende